

Verfahrensgang

OLG Düsseldorf, Urt. vom 10.10.2014 – I-7 U 39/12, [IPRspr 2015-220a](#)

BGH, Urt. vom 14.07.2015 – VI ZR 463/14, [IPRspr 2015-220b](#)

Rechtsgebiete

Zuständigkeit → Besonderer Deliktsgerichtsstand

Rechtsnormen

EGBGB **Art. 40**; EGBGB **Art. 41**

EUGVVO 44/2001 **Art. 5**

LugÜ II **Art. 5**; LugÜ II **Art. 24**

ZPO **§ 39**; ZPO **§ 513**

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2015-220a>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

[18] Im Übrigen ist die Frage der Möglichkeit einer erweiternden Auslegung der Annexzuständigkeit des Art. 6 Nr. 1 EuGVO lediglich wegen der Konnexität geklärt durch das Urteil des EuGH vom 27.10.1998 (Réunion européenne S.A. u. a. ./ Spliethoff's Bevrachtungskantoor BV und Kapitän des Schiffes Alblasgracht V002, Rs C-51/97, Slg. 1998, I-06511 Rz. 44 ff. – zu der im Wesentlichen gleichlautenden Vorschrift in Art. 6 EuGVÜ vgl. auch EuGH, Freeport aaO zu Art. 6 Nr. 1 EuGVO).

[19] Dieses Urteil bezog sich auf eine Klage, die vor einem Gericht eines Mitgliedstaats (Frankreich) anhängig gemacht worden war, in dem keiner der drei Beklagten des Ausgangsverfahrens seinen Wohnsitz hatte, und bei der sich die Zuständigkeit des französischen Gerichts für den in Australien ansässigen Beklagten aus Art. 5 Nr. 3 EuGVÜ (entspr. Art. 5 Nr. 3 EuGVO bzw. Art. 7 Nr. 3 VO (EU) Nr. 1215/2012) ableitete. Darin hat der EuGH zu der Annexzuständigkeit gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ ausgeführt, dass das mit dem Übereinkommen angestrebte Ziel der Rechtssicherheit nicht erreicht würde, wenn der Umstand, dass sich das Gericht eines Vertragsstaats in Bezug auf einen der Beklagten, der seinen Wohnsitz nicht in einem Vertragsstaat hat, für zuständig erklärt hat, es ermöglichen würde, einen anderen Beklagten, der seinen Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, außerhalb der im Übereinkommen vorgesehenen Fälle vor diesem Gericht zu verklagen, denn hierdurch würde diesem der durch die Bestimmung des Übereinkommens gewährte Schutz genommen (vgl. EuGH, Réunion Européenne aaO Rz. 46).

[20] Dass Art. 11 III EuGVO es bei einer Direktklage gegen den Versicherer diesem über eine Streitverkündung rechtlich möglich macht, den Schädiger am Wohnsitzgericht des Geschädigten auf Regress zu verklagen, steht dem nicht entgegen. Die Regelung zeigt, dass eine generelle Erweiterung des besonderen Gerichtsstands des Versicherungsnehmers (Art. 9 I lit. b EuGVO) bei einer Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer nicht geschaffen werden sollte.

[21] c) Eine Vorlage an den EuGH nach Art. 267 III AEUV ist nicht veranlasst (vgl. EuGH, Urt. vom 6.10.1982 – S.r.l. CILFIT u. Lanificio di Gavardo S.p.A. ./ Ministero della Sanità, Rs C-283/81, Slg. 1982, I-03415 Rz. 16; vom 11.9.2008 – Unión General de Trabajadores de La Rioja (UGT-Rioja) u.a. ./ Juntas Generales del Territorio Histórico de Vizcaya u.a., Rs C-428/06, Slg. 2008, I-06747 Rz. 42). Die Frage, ob aus der Zuständigkeit des Wohnsitzgerichts des Klägers für eine Direktklage gegen den Haftpflichtversicherer des Unfallgegners gemäß Art. 11 II i.V.m. Art. 9 I lit. b EuGVO über Art. 6 Nr. 1 EuGVO wegen der Konnexität die Zuständigkeit für den mitbeklagten Unfallgegner bzw. Versicherten oder Versicherungsnehmer begründet werden kann, obwohl keiner der Beklagten seinen Wohnsitz im Mitgliedstaat des Klägers hat, hat der EuGH bereits geklärt. Die für die Beurteilung der internationalen Zuständigkeit nach Art. 6 Nr. 1 EuGVO richtige Auslegung ist aus den ausgeführten Gründen derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt.“

220. *Im Anwendungsbereich des Art. 24 LugÜ II muss eine Zuständigkeitsrüge zwar in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt werden, sofern auf sie stillschweigend Bezug genommen wird; möglich ist aber ein nachträglicher – auch stillschweigender – Rügeverzicht oder eine Rücknahme der Zuständigkeitsrüge. [LS der Redaktion]*

a) OLG Düsseldorf, Urt. vom 10.10.2014 – I-7 U 39/12: Unveröffentlicht.

b) BGH, Urt. vom 14.7.2015 – VI ZR 463/14; WM 2015, 2112; MDR 2015, 1363; VersR 2015, 1574; ZIP 2015, 2169; DB 2015, 2624; WuB 2016, 108 mit Anm. Koch. Leitsatz in: NJW-RR 2016, 153; BB 2015, 2624; EWiR 2016, 69 mit Anm. Linnerz; GWR 2015, 517; ZInsO 2015, 2296.

Die Kl. begehrt aus abgetretenem Recht Schadensersatz wegen des Erwerbs von Aktien der E.S. AG. Bei der E.S. AG handelte es sich um eine nicht börsennotierte Schweizer AG, die 22 Mio. vinkulierte Namensaktien zu einem Nennwert von 0,01 CHF herausgegeben hatte und deren Geschäftsgegenstand das Factoring war, mit dem jedoch ausweislich der Bilanzen der E.S. AG verhältnismäßig geringe Erlöse erzielt wurden, denen Ausgaben gegenüberstanden. Gleichzeitig befasste sie sich mit der Wiederveräußerung eigener Aktien, insbes. derjenigen ihrer Hauptaktionärin I S.A. mit Sitz auf den Bahamas, die Privatanlegern von angestellten Telefonverkäufern, u.a. auch einer Niederlassung in Düsseldorf, angeboten wurden. Der Bekl. zu 1) war Mitglied des Verwaltungsrats und Geschäftsführer der E.S. AG. Der Bekl. zu 2) war Präsident des Verwaltungsrats der E.S. AG. Zwischen 2007 und 2009 erwarb der Zedent von der E.S. AG für insg. 62 500 EUR 20 000 Namensaktien. 2010 wurde über das Vermögen der E.S. AG das Insolvenzverfahren eröffnet. Die gezeichneten Aktien sind wertlos.

Das LG hat den Bekl. zu 1) antragsgemäß verurteilt und die Klage gegen den Bekl. zu 2) abgewiesen. Die Berufung der Kl. hatte keinen Erfolg. Auf die Berufung des Bekl. zu 1) hat das OLG auch die gegen ihn gerichtete Klage abgewiesen. Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Kl. ihr Zahlungsbegehren weiter.

Aus den Gründen:

a) OLG Düsseldorf 10.10.2014 – I-7 U 39/12:

„II. ... 1. Das LG Düsseldorf war international zuständig.

a) Die Zuständigkeit des LG ergab sich nicht bereits aus § 39 ZPO bzw. dem hier anwendbaren Art. 24 LugÜ II, der bestimmt, dass ein Gericht zuständig wird, wenn sich der Beklagte vor ihm auf das Verfahren einlässt, allerdings nicht, wenn er sich einlässt, um den Mangel der Zuständigkeit geltend zu machen. Letzteres war vorliegend der Fall, auch wenn die Rüge in der mündlichen Verhandlung nicht ausdrücklich erhoben worden sein sollte. Da dies nach den zutreffenden Feststellungen im Tatbestand des angefochtenen Urteils zuvor schriftsätzlich geschehen war, reichte die konkludente Bezugnahme auf die vorbereitenden Schriftsätze in der mündlichen Verhandlung aus (BGHZ 134, 127 = NJW 1997, 397, 398 f.¹; BGH, NJW 2006, 1806²; BeckOK-ZPO-Toussaint, Stand: 15.6.2014, § 39 Rz. 4 b).

b) Die in jeder Lage des Prozesses von Amts wegen zu prüfende internationale Zuständigkeit ergibt sich aber aus Art. 5 Nr. 3 LugÜ II.

Nach dieser Vorschrift besteht die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für einen Rechtsstreit mit einem in der Schweiz ansässigen Beklagten, wenn die klagende Partei eine unter Mitwirkung des Beklagten im Inland begangene unerlaubte Handlung schlüssig darlegt. Das gilt auch, soweit dieselben Tatsachen sowohl für die Zulässigkeit als auch für die Begründetheit der Klage erheblich sind. Für die Zulässigkeit der Klage reicht die schlüssige Behauptung von Tatsachen aus, die es zumindest als möglich erscheinen lassen, dass die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, und deren Nachweis jedenfalls nicht von vornherein ausgeschlossen erscheint. Die Feststellung dieser Tatsachen ist hingegen erst zur Begründetheit der Klage notwendig (vgl. BGHZ 124, 237³).

¹ IPRspr. 1996 Nr. 160.

² IPRspr. 2006 Nr. 109.

³ IPRspr. 1993 Nr. 180.

Art. 5 Nr. 3 LugÜ II eröffnet die Zuständigkeit des Gerichts des Orts, „an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“. Dieser Ort ist sowohl der Ort, an dem der Schaden eingetreten ist, als auch der Ort des ursächlichen Geschehens. Der Beklagte kann dann nach Wahl des Klägers vor einem Gericht des Orts, an dem der schädigende Erfolg eingetreten ist, oder bei dem Gericht des Orts des dem Schaden zugrunde liegenden ursächlichen Geschehens verklagt werden (Handlungsort und Erfolgsort).

Der Bekl. zu 1) hat nach dem Vortrag der Kl. in Deutschland gehandelt, indem er auf die in Düsseldorf mit dem Verkauf von Aktien der E.S. AG befassten Personen eingewirkt hat, um sie zu einem bestimmten Verhalten gegenüber potenziellen Anlegern zu veranlassen. Jedenfalls liegt der Erfolgsort der behaupteten von beiden Bekl. begangenen sittenwidrigen Schädigung in Deutschland. Der Zedent hat den Kaufpreis für die von ihm erworbenen Aktien jeweils von seinem deutschen Konto auf ein Konto der E.S. AG [bei einem Kreditinstitut in Deutschland] gezahlt.

c) Eine andere Entscheidung ergibt sich nicht unter Berücksichtigung des Urteils des EuGH vom 16.5.2013 – Melzer ./ MF Global UK Ltd., Rs C-228/11, NJW 2013, 2099 = WM 2013, 1257). Der EuGH hat bestätigt, dass der Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht, sowohl der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs als auch der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens ist, so dass der Beklagte nach Wahl des Klägers vor dem Gericht eines dieser beiden Orte verklagt werden kann (EuGH, Urt. vom 19.4.2012 – Wintersteiger AG ./ Products 4U Sondermaschinenbau GmbH, Rs C-523/10. EuZW, 2012, 513, Rz. 19 = NJW 2012, 2175). Der EuGH beschäftigt sich weiter mit der Frage, unter welchen Voraussetzungen es im Fall mehrerer Verursacher zulässig wäre, die Handlungen eines von ihnen den anderen zuzurechnen, um Letztere vor dem Gericht verklagen zu können, in dessen Bezirk diese Handlungen stattgefunden haben. Der EuGH hat Art. 5 III EuGVO dahingehend ausgelegt, dass er es nicht erlaubt, aus dem Ort der Handlung, die einem der mutmaßlichen Verursacher eines Schadens – der nicht Partei des Rechtsstreits ist – angelastet wird, eine gerichtliche Zuständigkeit in Bezug auf einen anderen, nicht im Bezirk des angerufenen Gerichts tätig gewordenen mutmaßlichen Verursacher dieses Schadens herzuleiten. Nach dieser Entscheidung ist der Handlungsort für jeden Beteiligten besonders zu bestimmen.

Diese Entscheidung steht hier der internationalen Zuständigkeit der deutschen Gerichte nicht entgegen, da sie sich aus behaupteten eigenen Handlungen des Bekl. zu 1) sowie aus dem Erfolgsort ergibt.

d) Trotz der Kompetenz des Senats zur Überprüfung der internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte kann der Senat nicht prüfen, ob innerhalb Deutschlands nicht das LG Düsseldorf, sondern ein anderes Gericht örtlich zuständig war. Gemäß § 513 II ZPO kann die Berufung nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszugs seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Damit ist dem Senat hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit, also der Zuständigkeit der verschiedenen deutschen Gerichte untereinander, die Prüfung entzogen. Das gilt auch dann, wenn es für die Entscheidungen über die internationale und über die örtliche Zuständigkeit auf dieselben Erwägungen ankommt. § 513 II ZPO dient nicht nur der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Berufungsgerichts, sondern will

auch verhindern, dass die von den erstinstanzlichen Gerichten geleistete Sacharbeit wegen fehlender örtlicher Zuständigkeit hinfällig wird (Zöller-Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 513 Rz. 6).

e) Die internationale Zuständigkeit betrifft nur Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Soweit andere Ansprüche gegen die Bekl., etwa aus gesellschaftsrechtlichen Anspruchsgrundlagen nach dem OR wegen Pflichtverletzungen der Bekl. in ihrer Eigenschaft als Organe der Schweizer E.S. AG in Rede stehen könnten, sind diese mangels Zuständigkeit von den deutschen Gerichten nicht zu prüfen. Das gilt auch für einen etwa aus den in der Berufungsinstanz erstmals vorgetragenen Barabhebungen folgenden gesellschaftsrechtlichen Anspruch der Aktionäre gegen die Organmitglieder der E.S. AG nach Schweizer Recht.

2. Die Klage gegen den Bekl. zu 1) hat keinen Erfolg, so dass das landgerichtliche Urteil auf die Berufung des Bekl. zu 1) abzuändern ist.

Auf das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien ist deutsches Recht gemäß Art. 40 I EGBGB anwendbar, da der Erfolgsort in Deutschland liegt (Art. 40 I 2 EGBGB), weil der Zedent die Kaufpreise für die Aktien von seinem deutschen Konto auf ein deutsches Konto der E.S. AG [bei einem Kreditinstitut in Deutschland] überwiesen hat. Art. 41 EGBGB steht nicht entgegen. Zwar hat der Zedent Aktien einer in der Schweiz registrierten Gesellschaft erworben. Gleichwohl besteht hinsichtlich der Anlagevorgänge keine engere Verbindung zum Schweizer Recht, da die Verletzung von in Deutschland zu erfüllenden Aufklärungspflichten im Vordergrund steht.“

b) BGH 14.7.2015 – VI ZR 463/14:

„[17] II. ... 2. ... a) ... Zu der insoweit entspr. Regelung in § 549 II ZPO a.F. hat der BGH allerdings entschieden, dass diese Vorschrift bzgl. der örtlichen Zuständigkeit nicht anzuwenden ist, soweit daneben die internationale Zuständigkeit im Streit ist und beide Zuständigkeiten von denselben Voraussetzungen abhängen (BGH, Urt. vom 21.11.1996 – IX ZR 264/95¹, BGHZ 134, 127, 130). Ein solcher Fall ist hier aber nicht gegeben, denn der Erfolgsort lag nach dem Vortrag der Kl., wie dargelegt, in Deutschland. Während sich die Frage, ob das LG örtlich zuständig war, danach richtet, ob der Erfolgsort in seinem Bezirk liegt, kommt es für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte nur darauf an, ob sich das geschädigte Guthaben des Zedenten an irgendeinem Ort in Deutschland befand. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit hängt vorliegend mithin nicht von denselben Voraussetzungen ab, die für die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte maßgebend sind.

[18] b) Ob die örtliche Zuständigkeit entgegen §§ 513 II, 545 II ZPO dann in den Rechtsmittelinstanzen überprüfbar ist, wenn das erstinstanzliche Gericht oder das Berufungsgericht sie willkürlich angenommen und damit den Beklagten seinem gesetzlichen Richter entzogen haben (so OLG Oldenburg, NJW-RR 1999, 865; *Wieczorek-Schütze-Gerken*, ZPO, 4. Aufl., § 513 Rz. 33; *Stein-Jonas-Althammer*, ZPO, 22. Aufl., § 513 Rz. 11; *MünchKommZPO-Rimmelspacher*, 4. Aufl., § 513 Rz. 19; *MünchKommZPO-Krüger* aaO § 545 Rz. 17; *BeckOK-ZPO/Kessal-Wulf*, § 545 Rz. 18 [Stand: 1.3.2015]; bzgl. der Zuständigkeitsabgrenzung von Zivil- und Handelskammer auch OLG Karlsruhe, NJW-RR 2013, 437, 439; a.A. *Zöller-*

¹ IPRspr. 1996 Nr. 160.

Heßler, ZPO, 30. Aufl., § 513 Rz. 10; BeckOK-ZPO-Wulf aaO § 513 Rz. 10; Prütting-Gehrlein-Lemke, ZPO, 7. Aufl., § 513 Rz. 16; HK-ZPO-Wöstmann, 6. Aufl., § 513 Rz. 3), kann dahinstehen.

[19] aa) Zwar begegnet die Auffassung des LG Bedenken, es sei, obwohl die Bekl. die örtliche Zuständigkeit in der Klageerwiderung gerügt haben, infolge rügeloser Verhandlung örtlich zuständig geworden, zumal es unzutreffend auf § 39 ZPO statt auf Art. 24 LugÜ II (zur Geltung für die örtliche Zuständigkeit *Stein-Jonas-Wagner* aaO Art. 24 EuGVO Rz. 1; *Zöller-Geimer* aaO Art. 24 EuGVVO Rz. 1; *Geimer-Schütze*, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 3. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 32) abgestellt hat. Da die Bekl. ausweislich des erstinstanzlichen Protokolls zur Sache verhandelt haben, ohne dort die Zuständigkeitsrüge zu wiederholen, ist die Beurteilung des LG indessen noch nicht willkürlich. Objektiv willkürlich ist ein Richterspruch nach der st. Rspr. des BVerfG dann, wenn er unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar ist und sich daher der Schluss aufdrängt, dass er auf sachfremden Erwägungen beruht. Fehlerhafte Rechtsanwendung allein macht eine Gerichtsentcheidung jedoch nicht willkürlich. Willkür liegt vielmehr erst dann vor, wenn eine offensichtlich einschlägige Norm nicht berücksichtigt, der Inhalt einer Norm in krasser Weise missverstanden oder sonst in nicht mehr nachvollziehbarer Weise angewendet wird, so dass die Entscheidung auf schweren Rechtsanwendungsfehlern beruht (BVerfG, FamRZ 2010, 25; NJW 2014, 3147 Rz. 13; jeweils m.w.N.).

[20] bb) Hier ist das LG, das die schriftsätzliche Zuständigkeitsrüge ausweislich seines Urteilstatbestands gesehen hat, offenbar davon ausgegangen, die Bekl. hätten die Rüge stillschweigend fallengelassen, nachdem das Gericht, wie sich aus seinem Beschluss vom 15.12.2011 über den Tatbestandsberichtigungsantrag des Bekl. zu 1) ergibt, in der mündlichen Verhandlung ausführlich dargelegt hatte, warum es seine örtliche Zuständigkeit für gegeben erachtet und die Bekl. dazu keine weiteren Erklärungen abgegeben hatten. Zwar muss die bereits schriftsätzlich vorgetragene Zuständigkeitsrüge sowohl im Anwendungsbereich des § 39 ZPO als auch des Art. 24 LugÜ II in der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt werden, sofern auf sie stillschweigend Bezug genommen wird (vgl. BGH, Urt. vom 2.3.2006 – IX ZR 15/05², NJW 2006, 1806 Rz. 9). Möglich ist aber ein nachträglicher – auch stillschweigender – Rügeverzicht (vgl. zu § 39 ZPO: BGH, Urt. vom 2.3.2006 aaO; OLG Koblenz, OLGR Koblenz 1998, 429, 430) oder eine Rücknahme der Zuständigkeitsrüge (zu § 39 ZPO: *Künzl*, BB 1991, 757; *Zöller-Vollkommer* aaO § 39 Rz. 5; *Prütting-Gehrlein-Wern* aaO § 12 Rz. 9; zu Art. 24 EuGVVO a.F.: *HK-ZPO-Dörner*, 5. Aufl., Art. 24 EuGVVO Rz. 8; *Geimer-Schütze* aaO Rz. 52). Ob die Bekl. hier nachträglich auf die Zuständigkeitsrüge verzichtet oder sie zurückgenommen haben, bedarf keiner Entscheidung. Denn selbst wenn dies nicht der Fall wäre, läge hier ein bloßer Rechtsanwendungsfehler vor, der nicht den Schluss darauf zuließe, die Bejahung der örtlichen Zuständigkeit beruhe auf sachfremden Erwägungen und sei willkürlich (vgl. Senatsurteile vom 17.3.2015 – VI ZR 11/14³, WM 2015, 819 Rz. 19 ff. und VI ZR 12/14⁴, juris Rz. 19 ff.).

[21] 3. Die angefochtene Entscheidung hält jedoch in der Sache revisionsrechtlicher Überprüfung nicht stand.

² IPRspr. 2006 Nr. 109.

³ Siehe unten Nr. 225.

⁴ Siehe unten Nr. 226.

[22] Zu Recht – und von den Parteien nicht angegriffen – hat das Berufungsgericht seiner Beurteilung zwar deutsches Deliktsrecht zugrunde gelegt. Dies folgt, soweit die Kl. ihre Klage auf Aktienerwerbe vor dem 11.1.2009 stützt, aus Art. 40 I 2 EGBGB und für Aktienerwerbe ab dem 11.1.2009 aus Art. 4 I Rom-II-VO.“

221. *Die deutschen Gerichte sind zur Entscheidung über Kagen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet international zuständig, wenn ein über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehender Inlandsbezug besteht. Dabei muss sich die beanstandete Webseite nicht gezielt oder bestimmungsgemäß an deutsche Nutzer richten. [LS der Redaktion]*

LG Hamburg, Urt. vom 9.1.2015 – 324 O 280/13: Unveröffentlicht.

Der Kl. begehrt, dass im Zusammenhang mit dem Entführungsfall A. K. sein Name nicht genannt wird.

Der Kl. war im Jahr 1966 im Alter von 19 Jahren in Berlin an der Entführung der kanadischen Staatsbürgerin A. K., einem damals vierjährigen Mädchen, beteiligt. Er wurde im Jahr 1967 vom LG Berlin wegen Beihilfe in dem Entführungsfall K. unter Anwendung von Jugendstrafrecht zu einer Bewährungsstrafe von zwei Jahren verurteilt. Nach dieser Verurteilung wurde er nicht wieder straffällig.

Die Bekl. verlegt die einzige englischsprachige Tageszeitung in ... (Kanada) und berichtete seinerzeit über den Entführungsfall K. und die damit zusammenhängenden späteren Strafverfahren in zwei Zeitungsbeiträgen aus den Jahren 1966 und 1967. In diesen Beiträgen wurde jeweils der volle Name des Kl. genannt. Diese beiden Artikel befinden sich in einem Archiv der Bekl. und werden von ihr dort zum Abruf bereitgestellt. Zudem werden beide Berichterstattungen über den Dienst „G. N.“ des Unternehmens G. Inc. über die Suchmaschine www.g....com oder über die Suchdienste anderer Anbieter zugänglich gemacht. Diese Veröffentlichungen basieren darauf, dass die Bekl. aktiv ihr Zeitungsarchiv im Rahmen der „G. N. Archive Search“ der G. Inc. zur öffentlichen Zugänglichmachung im Rahmen der von G. Inc. betriebenen Digitalisierung von Zeitungsarchiven übertragen hat.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist abzuweisen, da deutsche Gerichte international für den Rechtsstreit nicht zuständig sind.

Der Vortrag des Kl. zur internationalen Zuständigkeit deutscher Gerichte ist nicht schlüssig, so dass ein Versäumnisurteil gegen die Bekl. bereits aus diesem Grund nicht ergehen konnte, denn die Geständnisfiktion des § 331 ZPO führt nicht dazu, dass ein Sachverhalt vorliegt, nach dem die internationale Zuständigkeit zu bejahen ist.

Die Bestimmung der internationalen Zuständigkeit für den Rechtsstreit zwischen dem in Deutschland lebenden Kl. und der Bekl., die ihren Sitz in Kanada hat, folgt vorliegend aus der doppelunktionalen Anwendung der Vorschriften der ZPO (§ 32), da der Kl. Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend macht. Demzufolge ist das Gericht des Begehungsorts der unerlaubten Handlung zuständig. Begehungsort einer deliktischen Handlung ist dabei sowohl der Handlungs- als auch der Erfolgsort. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 2.3.2010 (VI ZR 23/09¹ [New York Times], juris) zur Frage der Zuständigkeit bei Persönlichkeitsrechtsverletzungen im Internet und damit zu der Frage des Erfolgsorts ausgeführt, dass ein über die bloße Abrufbarkeit der rechtsverletzenden Inhalte hinausgehender Inlandsbezug erforderlich sei, jedoch nicht, dass sich die beanstandete Webseite gezielt oder bestimmungsgemäß an deutsche Nutzer richte. Der BGH führt aus (Rz. 20):

„dd) Entscheidend ist vielmehr, ob die als rechtsverletzend beanstandeten Inhalte objektiv einen deutlichen Bezug zum Inland in dem Sinn aufweisen, dass eine

¹ IPRspr. 2010 Nr. 213.